

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an:  
[raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Luzern, 17. August 2020

Protokoll-Nr.: 908

**Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen  
(CO<sub>2</sub>-Verordnung): Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zur Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zum Revisionsentwurf wie folgt:

Der Kanton Luzern verfolgt in seiner Klima- und Energiepolitik wie der Bundesrat das Ziel netto Null Treibhausgasemissionen bis 2050. Wir begrünnen es deshalb, dass für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes eine Übergangsregelung geschaffen wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Ziele aus der Periode 1990 bis 2020 (-20% Reduktion) unter anderem auch aufgrund der Emissionen aus dem Verkehr klar verfehlt wurden. Die Dringlichkeit für wirksame Klimaschutzmassnahmen ist hoch und es gilt, in der kommenden Verpflichtungsperiode 2021-2025 des Pariser Abkommens der Zielerreichung eine hohe Priorität einzuräumen.

Nachfolgend schlagen wir daher Präzisierungen vor, die darauf abzielen, die Wirkung der CO<sub>2</sub>-Verordnung zu erhöhen. Insbesondere bei der Neuwagenregelung und bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist eine wirkungsvolle Übergangslösung notwendig, um die Klimaschutzziele erreichen zu können.

**Missbräuchliche Inverkehrsetzung von Elektroautos in der Schweiz bzw. missbräuchliche Einteilungsänderung**

Wir begrünnen die vorgeschlagene Änderung von Art. 17, mit der die missbräuchliche Inverkehrsetzung von Elektroautos mit dem Zweck, das Flottenziel erreichen zu können, unterbunden wird.

Die im erläuternden Bericht (S. 10) geschilderte Problematik, wonach Fahrzeuge kurz nach der Erstzulassung wieder exportiert oder deren Einteilung kurz darauf wieder geändert werden, um die CO<sub>2</sub>-Sanktion zu umgehen, wird mit der Ordnungsänderung ebenfalls angegangen. Mit der vorliegenden Regelung werden allerdings noch nicht alle Lücken geschlossen. Es ist nach wie vor eine teilweise Umgehung der Sanktion möglich (z.B. beim Import von Campern). Deshalb regen wir eine Überprüfung an. Die Kategorie der leichten Motorwagen könnte ganz der CO<sub>2</sub>-Sanktion unterstellt werden. Wird gleichzeitig die Höhe der einzelnen Sanktionen angeglichen, würden Umgehungszulassungen künftig wenig attraktiv. Ein anderer Lösungsansatz wäre eine befristete Nachforderung bei der Änderung der Fahrzeugart. Wird ein Fahrzeug als leichter Motorwagen (Camper) importiert und zugelassen und in-ner einer Frist von zwei Jahren eine Änderung vorgenommen (Umbau in Lieferwagen), könnte eine Sanktion nachträglich berechnet und eingefordert werden.

### CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

Die CO<sub>2</sub>-Flotten-Grenzwerte sind die wirksamste klimapolitische Massnahme im Bereich Verkehr. Trotz deren Einführung gelang es nicht, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sektor Verkehr gegenüber 1990 zu senken. Die Neufahrzeugflotte in der Schweiz weist im europäischen Vergleich sehr hohe Emissionen auf. Mit einer klaren Senkung der CO<sub>2</sub>-Neuwagen-Flottenziele wird die Attraktivität der Elektromobilität und anderer Antriebsformen erhöht. Der Kanton Luzern will die Elektromobilität ausbauen und hat sich in seinem gültigen Energiekonzept bereits entsprechende Ziele gesetzt.

In der vorliegenden Teilrevision erkennen wir nach wie vor zu viele Ausnahmen und Abschwächungen. Diese führen in der Summe dazu, dass die Verordnung die gewünschte Wirkung verfehlt. Vor diesem Hintergrund stellen wir dazu folgende Anträge:

#### Antrag zu Art. 27 Abs. 2:

2 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 wird aus der Neuwagenflotte in den Referenzjahren 2020–2021 folgender Anteil der Fahrzeuge mit den tiefsten CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: 85 Prozent;
- b. im Referenzjahr 2021: 100 Prozent;
- c. streichen

Die damit beantragte Streichung des Teilflottenziels bei Personenwagen entspricht dem heutigen politischen Willen der Umweltkommission des Ständerats, der von Ständerat Damian Müller zuhanden der Materialien festgehalten wurde<sup>1</sup>. Dieser Einschätzung schliessen wir uns an. Mittlerweile wurde dieser Wille als expliziter Gesetzestext (Art. 11 Abs. 2 des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes) im Ständerat und am 10. Juni 2020 auch im Nationalrat eingebracht. Eine 1:1-Umsetzung analog der EU ist angezeigt.

#### Antrag zu Art. 27 Abs. 3:

3 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-Emissionen von weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km bis zu einer Verminderung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte von total höchstens 7,5 g CO<sub>2</sub>/km für die Referenzjahre 2020–2021 wie folgt berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: doppelt;
- b. im Referenzjahr 2021: einfach;
- c. streichen.

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=47812>

Eine mehrfache Anrechnung von Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybriden führt nach unserer Einschätzung zu einer Überkompensation von Fahrzeugtypen mit hohen Emissionswerten und schwächt daher die Wirkung der Emissionsvorschriften ab.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen (Art. 94 ff.)

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe ist ein zentraler Bestandteil der Schweizerischen Klimapolitik. Um das inländische Reduktionsziel von 21.5% bis 2021 gegenüber 1990 und damit insbesondere auch das Ziel netto Null CO<sub>2</sub> bis 2050 erreichen zu können, schlagen wir eine Erhöhung der Abgabe auf 120 Franken je Tonne CO<sub>2</sub> bereits ab 1. Januar 2021 vor.

#### Antrag zu Art. 94 Abs. 1d

1 Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

d. ab 1. Januar 2021: auf 120 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2019 mehr als 68,5 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

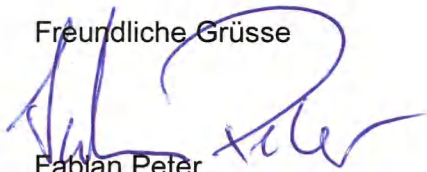
### CORE-System

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Datenhaltung beim Vollzug der klimapolitischen Instrumente zu digitalisieren und dadurch zu vereinfachen. Es wird ausgeführt, dass CORE den elektronischen Austausch zwischen allen Prozessbeteiligten umfasst. Um diese Zielsetzungen erreichen zu können, gilt es auf Folgendes zu achten:

- Kantonspezifische Daten sollen den Kantonen über eine webbasierte Schnittstelle (Automatisierung) und via Login (Einsicht durch vollzugsberechtigte Personen) insbesondere für ein zweckmässiges Monitoring im Klimabereich zur Verfügung stehen.
- Im Bereich Industrie werden die Daten für CORE voraussichtlich aus den Datenbanken der EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft) und der act (Cleantech Agentur Schweiz) bezogen. Hier ist eine webbasierte bidirektionale Schnittstelle zwischen CORE und den genannten Datenbanken vorzusehen. Eine solche Schnittstelle ermöglicht auch den automatisierten Datentransfer aus den Datenbanken EnAW/act in das geplante kantonale Energieinformationssystem (KEIS), das der Kanton Luzern aufgrund der grossen Datenvielfalt im Energie- und Klimabereich derzeit in Zusammenarbeit mit LUSTAT erarbeitet. Das ermöglicht ein effizientes Monitoring von Energiebedarf und CO<sub>2</sub>-Emissionen der verpflichteten Unternehmen.
- Für diejenigen Unternehmen, die ihre Daten bereits im Rahmen der Zielverpflichtungen mit EnAW oder act in deren Systeme erfasst haben, darf kein Mehraufwand entstehen. Auch dies spricht für einen automatisierten Datentransfer (bidirektional) zwischen den Datenbanken EnAW/act und CORE.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat